

3./II. 1915.

Auszahlung der Zivilbezüge während der Weltkriegsdienstleistung.

Das Finanzministerium hat an seine Unterbehörden folgenden Erlaß gerichtet: Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird nachstehendes mitgeteilt: Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909 bestimmt, daß die Zahlung gegen Vorbringung der entsprechend unterfertigten und vidierten Quittung an diejenige Person zu erfolgen hat, die vom Bezugsberechtigten als zur Empfangnahme ermächtigt namhaft gemacht wurde. Dieser Bestimmung liegt jedoch keineswegs die Absicht zugrunde, die unmittelbare Auszahlung der Bezüge an den Bediensteten selbst für alle Fälle auszuschließen. Eine solche unmittelbare Auszahlung ist daher in den Fällen, in denen sie nach den Umständen durchführbar ist und von dem bezugsberechtigten Bediensteten ausdrücklich erbeten wird, ohne weiteres zulässig. In diesem Sinne ist auch der im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen ergangene Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1914 auszulegen.